

unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter J. Makarczyk und P. Kūris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 10. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) und 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verstoßen, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 190 vom 24.07.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 10. März 2005

in der Rechtssache C-240/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2005/C 115/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-240/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 8. Juni 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Shotter) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: E. Dominkovits), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter J. Makarczyk und P. Kūris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 10. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) und 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verstoßen, indem es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um diesen Richtlinien nachzukommen

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 190 vom 24.07.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 17. Februar 2005

in der Rechtssache C-250/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia [Italien]): Giorgio Emanuele Mauri gegen Ministero della Giustizia, Commissione per gli esami di avvocato presso la Corte d'appello di Milano (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts — Prüfungsordnung für die Prüfung zur Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs)

(2005/C 115/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-250/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia (Italien) mit Entscheidung vom 13. November 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 11. Juni 2003, in dem Verfahren Giorgio Emanuele Mauri gegen Ministero della Giustizia, Commissione per gli esami di avvocato presso la Corte d'appello di Milano, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen, J. Makarczyk und J. Klučka — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 17. Februar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 81 EG, 82 EG und 43 EG stehen einer Bestimmung wie der in Artikel 22 des Gesetzesdekrets Nr. 1578 vom 27. November 1933 enthaltenen nicht entgegen, wonach sich der Prüfungsausschuss für die Prüfung, von deren Bestehen der Zugang zum Beruf eines Rechtsanwalts abhängt, aus fünf vom Minister der Justiz ernannten Mitgliedern zusammensetzt, und zwar zwei Richtern, einem Professor der Rechtswissenschaft und zwei Rechtsanwälten, wobei die Letztgenannten vom Consiglio nazionale forense (Nationaler Rat der Rechtsanwaltskammern) auf gemeinsamen Vorschlag der Räte der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Bezirks benannt werden.

(¹) ABl. C 200 vom 23.8.2003.

Rechtsmittel des Königreichs Schweden gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 30. November 2004 in der Rechtssache T-168/02, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH, unterstützt durch Königreich der Niederlande, Königreich Schweden und Königreich Dänemark, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, eingelegt am 14. Februar 2005

(Rechtssache C-64/05 P)

(2005/C 115/18)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das Königreich Schweden hat am 14. Februar 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 30. November 2004 in der Rechtssache T-168/02 (¹), IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH, unterstützt durch Königreich der Niederlande, Königreich Schweden und Königreich Dänemark, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist K. Wistrand.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. November 2004 in der Rechtssache T-168/02 aufzuheben;
2. die Entscheidung der Kommission vom 26. März 2002 für nichtig zu erklären und
3. der Kommission die Kosten des Königreich Schwedens im Verfahren vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die schwedische Regierung macht geltend, dass das Gericht erster Instanz im angefochtenen Urteil das Gemeinschaftsrecht verletzt habe.

Das Gericht erster Instanz stellte zunächst fest, dass das in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (Offenheitsverordnung) vorgesehene Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe für alle Dokumente gelte, die sich im Besitz dieser Organe befänden, und dass die Organe also gegebenenfalls veranlasst sein könnten, von Dritten, einschließlich insbesondere der Mitgliedstaaten, stammende Dokumente zugänglich zu machen. Die so genannte Urheberregel, also der Grundsatz, dass die Person, die ein Dokument erstellt habe, die Kontrolle über das Dokument ausübe und daher entscheide, ob es verbreitet werden dürfe, unabhängig davon, wer das Dokument in Gewahrsam habe, sei nicht in die Verordnung übernommen worden.

Unbeschadet dessen nahm das Gericht erster Instanz den Standpunkt ein, dass sich aus Artikel 4 Absatz 5 der Offenheitsverordnung ergebe, dass für die Mitgliedstaaten eine Sonderregelung gelte und dass die Urheberregelung daher auf aus den Mitgliedstaaten stammende Dokumente anwendbar sei. Zur Begründung dieses Standpunktes führte das Gericht erster Instanz erstens aus, dass andernfalls die Verpflichtung zur Einholung der vorherigen Zustimmung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Offenheitsverordnung möglicherweise toter Buchstabe bliebe, und zweitens, dass die Verordnung weder bezwecke noch bewirke, das Recht der Mitgliedstaaten abzuändern. Der Mitgliedstaat sei nicht verpflichtet, sein Ersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Offenheitsverordnung zu begründen.

Die schwedische Regierung ist jedoch der Ansicht, dass die Auslegung des Gerichts erster Instanz weder in der in Rede stehenden Bestimmung noch an einer anderen Stelle der Offenheitsverordnung eine ausdrückliche und eindeutige Stütze finde. Unter diesen Umständen könne keines der Argumente, auf die das Gericht erster Instanz seine Auslegung gestützt habe, für sich genommen oder zusammen mit anderen einen Grund dafür darstellen, die Grundregel, auf der die Offenheitsverordnung beruhe, außer Acht zu lassen. Nach dieser Verordnung sei es Sache des Organs, in dessen Besitz sich ein Dokument befinde, zu beurteilen, ob das Dokument verbreitet werden müsse. Wenn keine der Ausnahmen von der Verbreitungsregel in Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Offenheitsverordnung anwendbar sei, so müsse das Dokument verbreitet werden. Die Pflicht zur Einholung der vorherigen Zustimmung hat nach Artikel 4 Absatz 5 der Offenheitsverordnung sei eine Verfahrensregel, die ihren Zweck auch dann erfülle, wenn die Mitgliedstaaten über kein vollständiges Vetorecht verfügten. Auch verändere das Fehlen eines Vetorechts das nationale Recht nicht.

Nach der Offenheitsverordnung könne eine Entscheidung, den Zugang zu einem Dokument zu verweigern, nur aufgrund der in Artikel 4 Absätze 1 bis 3 aufgeführten Ausnahmen ergehen. Gebe der in Rede stehende Mitgliedstaat keine Gründe für seine Weigerung, ein Dokument zu verbreiten, an, so laufe er Gefahr, dass das Organ nicht in der Lage sei, festzustellen, dass ein besonderes Vertraulichkeitsbedürfnis bestehe, das einen Grund für die Versagung der Verbreitung des Dokumentes entsprechend den Ausnahmen von der Verbreitungsregel in der Offenheitsverordnung darstellen könne.